

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
JOST Anita, BRÜLS, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN, STOFFELS, HAEP – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 22.12.2022: Annahme

ARBEITEN

Punkt 2. Neubau eines Bauhofs in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung

Punkt 3. Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung

Punkt 4. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Pritschenwagens für den Unterhaltungsdienst für Grünanlagen: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

MOBILITÄT

Punkt 5. Interessensbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Abschluss einer Domanialkonzession mit dem Unternehmen BATOPIN S.A. für die Nutzung eines Teils des Gebäudes und des Geländes gelegen in der Hauptstraße 12 in BÜLLINGEN

FORSTWESEN

Punkt 7. Gemeindewald VOEREN: Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

Punkt 8. Gemeindewald VOEREN: Verpachtung des Jagdrechtes: Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages

Punkt 9. Gemeindewald: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Verkaufsbedingungen

Punkt 10. Gemeindewald: Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2023: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart

FINANZEN

Punkt 11. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2023 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERRATH und MANDERFELD

INTERKOMMUNALE

Punkt 12. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 31.01.2023: Stellungnahme

FRAGEN

Punkt 13. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 22.12.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 22.12.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ARBEITEN

Punkt 2. Neubau eines Bauhofs in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung (D.K.Nr. 802.5)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 25.02.2021 über den Neubau des Bauhofs BÜLLINGEN sowie der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

In Erwägung, dass das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits in den Infrastrukturplan 2022 aufgenommen wurde (Schreiben FbINFRA/OP/Ral/JP/NaH/01.03-00-4857/22.359 vom 22.04.2022 des Ministerpräsidenten, Herrn Oliver PAASCH);

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro Ravi EICHER erstellten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 3.947.292,60 € ohne MwSt., inklusive Optionen, entsprechend 4.776.224,05 € einschl. 21% MwSt.;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.01.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Beratung im Ausschuss für öffentliche Arbeiten und den technischen Dienst am 12.01.2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 3.947.292,60 € ohne MwSt., inklusive Optionen, entsprechend 4.776.224,05 € einschl. 21% MwSt., für den Neubau des Bauhofs BÜLLINGEN gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das offene Verfahren festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 3. Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung, Festlegung der Vergabeart der Arbeiten sowie Zuschussbeantragung (D.K.Nr. 802.5)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 28.12.2020 über die Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule BÜLLINGEN und der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors;

In Erwägung, dass das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits in den Infrastrukturplan 2023 aufgenommen wurde (Schreiben FbINFRA.LK /JP/KaO/NaH/04.07-00-4907/22.998 vom 16.11.2022 der Ministerin, Frau Lydia KLINKENBERG);

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro BODARWE erstellten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 2.570.787,66 € ohne MwSt., entsprechend 2.725.034,92 € einschl. 6% MwSt.;

Nach Durchsicht des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 17.01.2023;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Beratung im Ausschuss für öffentliche Arbeiten und den technischen Dienst am 12.01.2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 2.570.787,66 € ohne MwSt., entsprechend 2.725.034,92 € einschl. 6 % MwSt., für die Erweiterung des Kindergartens BÜLLINGEN sowie Erneuerung der Dacheindeckung des Kindergartens und der Primarschule Büllingen gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das offene Verfahren festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 4. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Pritschenwagens für den Unterhaltsdienst für Grünanlagen: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1^a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass für den Unterhaltsdienst für Grünanlagen der Gemeinde einer der bestehenden Pritschenwagen des Typs VW T5 vom Baujahr 2003 durch ein Neufahrzeug zu ersetzen ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung des Fahrzeugs;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Pritschenwagen VW T5 (Baujahr 2003) des Unterhaltsdienstes für Grünanlagen durch einen neuen Pritschwagen zu ersetzen;

Artikel 2. Den maximalen Betrag für die Anschaffung dieses Fahrzeugs auf circa 35.000 € (einschl. MwSt.) festzulegen;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Kollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

MOBILITÄT

Punkt 5. Interessensbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (D.K.Nr. 840)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Konzessionsverträge;

In Erwägung, dass 2019 der integrierte Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, der das Ziel hat, die CO₂-Emissionen bis 2030 um 50% und bis 2050 um 100% zu senken und Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung einzuführen, wie beispielsweise die Förderung der Nutzung alternativer Antriebe und Kraftstoffe;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Studie zur „Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in Auftrag gegeben hat, deren Abschlussbericht am 21.12.2022 den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zugestellt wurde;

In Erwägung, dass alle neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith) im Rahmen einer Begleitgruppe in die Ausarbeitung dieser Studie eingebunden waren und alle in der Studie aufgeführten potenziellen Standorte auf Vorschlägen der Gemeinden basieren;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht 56 potenzielle öffentliche Standorte für Elektroladesäulen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets identifiziert;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht die potenziellen öffentlichen Standorte einer der drei folgenden technischen Prioritätsklassen zuordnet:

- Technische Priorität 1: Geringe Stromanschlusskosten und geringer Zeitaufwand der Installation der Ladesäule
- Technische Priorität 2: Geringe Stromanschlusskosten, aber erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule
- Technische Priorität 3: Hohe Stromanschlusskosten und erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht die 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen ebenfalls einer der drei folgenden inhaltlichen Prioritätsklassen zuordnet:

- Inhaltliche Priorität 1: Große Zustimmung der Gemeinde
- Inhaltliche Priorität 2: Mittlere Zustimmung der Gemeinde
- Inhaltliche Priorität 3: Geringe Zustimmung der Gemeinde;

In Erwägung, dass 44 der 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen die technische Priorität 1 und 2 aufweisen und sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen:

- Amel (2)
- Büllingen (5)
- Burg-Reuland (3)
- Bütgenbach (2)
- Eupen (11)
- Kelmis (5)
- Lontzen (3)
- Raeren (6)
- Sankt Vith (7);

In Erwägung, dass der Abschlussbericht zudem empfiehlt, dass die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sich für die Installation eines Ladesäulennetzes zusammenschließen;

In Erwägung, dass der Abschlussbericht als Betriebsmodell die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Installation eines Ladesäulennetzes empfiehlt;

In Erwägung, dass die Regierung der Wallonischen Region in einem Beschluss vom 14.07.2021 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und den Agences de Développement Territorial (Agenturen für territoriale Entwicklung, ADT) getroffen hat, um 2.000 öffentlich zugängliche Elektroladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund in der Wallonie zu errichten, von denen 38 für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorgesehen waren;

In Erwägung, dass die Wallonische Region eine Vorstudie durchführte, um die Standorte in den französischsprachigen Gemeinden der Wallonischen Region zu bestimmen;

In Erwägung, dass die für die Provinz LÜTTICH zuständige Agentur für territoriale Entwicklung SPI mit der Durchführung dieser Studie in der Provinz LÜTTICH beauftragt wurde und die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in dieser Vorstudie nicht berücksichtigt wurden, da für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine eigene Studie durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen der Wallonischen Region am 30.11.2022 einen Brief an die Gemeinden der Wallonischen Region versandt hat, in welchem er sie über das Umsetzungsvorhaben der Wallonischen Region zur Errichtung der oben erwähnten 2.000 Elektroladesäulen in Kenntnis setzte;

In Erwägung, dass die Gemeinden aufgefordert sind, der Wallonischen Region bis zum 15.02.2023 mitzuteilen, ob sie Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu den in diesem Schreiben erwähnten Bedingungen zu beteiligen, mithin die Wahl haben:

- nicht positiv darauf zu reagieren;
- die alleinige Vergabebehörde für eine künftige Konzession zu bleiben, die auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt ist (wobei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mindestens 20 Ladesäulen/40 Ladepunkte auf dem Territorium der Gemeinde für eine Ausschreibung vorhanden sein sollten);
- sich auf der Ebene einer Agentur für territoriale Entwicklung (ADT) zusammenzuschließen. Die so entstehende überkommunale Einheit kann entsprechend maximal die Gesamtheit des von

ihrer Agentur für territoriale Entwicklung abgedeckten geografischen Gebiets abdecken. Die Agentur für territoriale Entwicklung würde dann die zuständige Behörde für die Konzessionsvergabe in dem definierten überkommunalen Gebiet; ihre Rolle beschränkt sich also de facto auf die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ladepunkte durch den Konzessionär bis zum Ende der geplanten operativen Frist.

In Erwägung, dass im Rahmen der Vergabe die Rolle der ADT in der Provinz LÜTTICH, zu der auch die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gehören, von der SPI übernommen würde;

In Erwägung, dass die Errichtung der Ladestationen für die Gemeindebehörden während der gesamten zehnjährigen Konzessionslaufzeit laut dem Schreiben des Ministers keine finanziellen, administrativen und operativen Belastungen mit sich bringt (dies gelte auch für die Verantwortung der Gemeinde, die zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werde);

In Erwägung, dass aus dem Brief folgender Zeitplan hervorgeht:

- Rückmeldung der Gemeinden bis zum 15.02.2023
- Validierung der Standorte durch die wallonische Regierung im März 2023
- Veröffentlichung der Ausschreibungen
- Vergabe der Aufträge an die ausgewählten Bieter zum 01.08.2023
- Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Ladesäulen zum 01.10.2023
- Installation und Inbetriebnahme von mindestens 50% der 2.000 Elektroladesäulen zum 30.09.2024
- Installation und Inbetriebnahme von 100 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30.09.2025;

In Erwägung, dass sich alle neun Gemeinden in einem Arbeitstreffen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeistern und Generaldirektoren am 21.12.2022 für eine gemeindeübergreifende Ausschreibung eines Konzessionsvertrags zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und die Delegation der entsprechenden Vergabebefugnis an die SPI ausgesprochen haben;

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als supralokaler Koordinator die Projektvorbereitung und -durchführung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets begleitet;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend den Empfehlungen der Studie zur „Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bekundet die Gemeinde BÜLLINGEN Interesse an einer suprakommunalen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Alternative 3) zur Einrichtung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge;

Artikel 2. Zum Zwecke der Ausschreibung eines Konzessionsvertrags bildet die Gemeinde BÜLLINGEN eine geographische Einheit mit den acht anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Artikel 3. Die Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsprechend dem Vorschlag des Ministers an die SPI zu delegieren;

Artikel 4. Den Minister der Wallonischen Region über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und eine Kopie des entsprechenden Beschlusses dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Abschluss einer Domonialkonzession mit dem Unternehmen BATOPIN S.A. für die Nutzung eines Teils des Gebäudes und des Geländes gelegen in der Hauptstraße 12 in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 840)

DER RAT;

Aufgrund der Verfassung, Artikel 10 und 11;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 150;

Aufgrund des Gesetzes 21.03.2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, abgeändert durch das Gesetz vom 20.07.2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10.02.2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

In Erwägung, dass in den vergangenen Jahren mehrere Bankautomaten in der Gemeinde außer Betrieb gesetzt wurden;

In Erwägung, dass es im Interesse der Attraktivität des ländlichen Raums ist, dass den BürgerInnen Finanzdienstleistungen wohnortnah zugänglich sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde zwecks Installation eines Geldautomaten etwa 15 m² des Gebäudes, gelegen in der Hauptstraße 12 in 4760 BÜLLINGEN und des Geländestreifens vor diesem Gebäude, der erforderlich ist, um den barrierefreien Zugang zu gewährleisten, unentgeltlich ab dem 01.05.2023 zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass die Unternehmen per Bekanntmachung aufgefordert wurden bis zum 13.01.2023 ihr schriftliches Angebot samt Konzept einzureichen;

In Erwägung, dass zur Frist ein Angebot bzw. Vertragsentwurf des Unternehmens BATOPIN S.A. vorlag;

In Erwägung, dass BATOPIN S.A. auf Initiative der vier Bankinstitute Belfius, BNP Paribas Fortis, ING und KBC ein neues Netz von Geldautomaten aufbauen soll;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs 4773 des Unternehmens BATOPIN S.A. vom 28.12.2022;

In Erwägung, dass das Unternehmen BATOPIN S.A. an der Fassade eine Kamera installieren möchte und dass dies aus Sicherheitsgründen rechtfertigt ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die für die Installation eines Geldautomaten erforderliche Domanialkonzession 4773 mit dem Unternehmen BATOPIN S.A. zu genehmigen Die Domanialkonzession betrifft etwa 15 m² des Erdgeschosses des Gebäudes, gelegen in der Hauptstraße 12 in 4760 BÜLLINGEN, und des Geländestreifens im öffentlichen Eigentum vor diesem Gebäude, der erforderlich ist, um den barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Der Vertrag 4773 ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses;

Artikel 2. Dem Unternehmen BATOPIN S.A. wird erlaubt an der zur Hauptstraße hin gelegenen Fassade des Gebäudes, gelegen in der Hauptstraße 12 in 4760 BÜLLINGEN, und wie im Vertrag 4773 beschrieben, eine feste Kamera anzubringen, die den Eingangsbereich und die Geldautomaten überwacht. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen;

Artikel 3. Das Kollegium wird beauftragt mit dem Konzessionär die Bestandsaufnahme des Gebäudes vorzunehmen;

Artikel 4. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden beauftragt den Vertrag zu unterschreiben.

FORSTWESEN

Punkt 7. Gemeindewald VOEREN: Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Forstdekretes der Flämischen Region vom 13.06.1990;

Aufgrund des Erlasses der flämischen Regierung vom 17.05.2019 betreffend die öffentlichen Holzverkäufe und den Verkauf anderer Produkte aus öffentlichen Wäldern;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes HASSELT bezüglich des öffentlichen Verkaufs von 729 Festmeter Holz aus dem Gemeindewald VROUWENBOS;

Nach Durchsicht der vom Forstamt HASSELT vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;
Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag des Forstamtes HASSELT öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend des vorerwähnten Allgemeinen Lastenheftes und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes HASSELT 729 Festmeter Stammholz, aufgeteilt in 2 Lose, öffentlich auf dem Submissionsweg zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt HASSELT ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 8. Gemeindegwald VOEREN: Verpachtung des Jagdrechtes: Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages (D.K.Nr. 506.365)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und 150;

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.01.2014 über die Festlegung der Bedingungen zur Verpachtung des Jagdpachtrechtes im Gemeindegwald VOEREN für den Zeitraum vom 01.04.2014 bis 31.03.2023;

Aufgrund des Kollegiumsbeschlusses vom 15.03.2014 über die Zuschlagserteilung des Jagdpachtrechtes im Gemeindegwald VOEREN an Herrn Ferdinand ROUWET, Ulvend 1, 3790 VOEREN für die Zeit vom 01.04.2014 bis 31.03.2023;

Aufgrund der Unterredung vom 13.10.2022 mit Herrn Patrick ENGELS, Forstamt TURNHOUT, Beauftragter für das Jagdwesen in Flandern;

In Erwägung, dass die Möglichkeit einer gemeinsamen Verpachtung des Jagdrechtes mit den Jagdlosen des an den Gemeindegwald VROUWENBOS angrenzenden Staatsforstes besteht;

In Erwägung, dass die bestehenden Jagdpachtverträge des Staatsforstes noch bis zum 30.06.2025 gültig sind;

In Erwägung, dass es daher sinnvoll ist, den bestehenden Jagdpachtvertrag für den Gemeindegwald VROUWENBOS mit Herrn Ferdinand ROUWET bis zum 30.06.2025 zu verlängern;

Nach Rücksprache mit dem aktuellen Jagdpächter ROUWET;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den bestehenden Jagdpachtvertrag mit Herrn Ferdinand ROUWET, Ulvend 1, 3790 VOEREN für das Jagdrevier VROUWENBOS im Gemeindegwald VOEREN bis zum 30.06.2025 zu verlängern;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, der dem Forstamt HASSELT informationshalber zugestellt wird.

Punkt 9. Gemeindegwald: Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2023: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

In Erwägung, dass in den Gemeindewaldungen auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN und laut Aufmaß der Forstverwaltung rund 1.350 Festmeter Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Rat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und der Forstverwaltung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung rund 1.350 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 09.11.2022 geltenden Bedingungen sowie die nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 15 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 15 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht pro Ansteigerer ist zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2023 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht komplett abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Gemeindewald: Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2023: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald für 2023;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2023 den Ankauf von 89.300 Forstpflanzen mit einer Kostenschätzung von circa 75.000 € einschl. 6% MwSt. vorsehen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf von 89.300 Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2023 mit einer Kostenschätzung von circa 75.000,00 € einschl. 6% MwSt. gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 11. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2023 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr. 506.367 und 485.22)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN ab Ende Februar umgebaut und renoviert wird und daher für die weitere Nutzung im Jahr 2023 nicht mehr zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2023 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle MANDERFELD 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

Artikel 2. Dem Verwaltungsrat der Sporthalle ROCHERATH den Betrag des Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten Halbjahres 2023, zur Verfügung zu stellen;

Artikel 3. Für die Sporthalle BÜLLINGEN begrenzt sich der Heizzuschuss auf 2/6 der in den Vorjahren gewährten Menge von 7.500 Litern, also 2.500 Liter, da diese Halle ab Ende Februar 2023 renoviert wird und daher für eine weitere Nutzung im Jahr 2023 nicht mehr zur Verfügung steht;

Artikel 4. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen Gemeindedekrets;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 31.01.2023: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 31.01.2023 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Strategieplan 2020-2022 – Abschluss
2. Strategieplan 2023-2025
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
4. Hausordnung Hauptversammlung
5. Gründung einer öffentlichen SPI-Tochtergesellschaft – Ein neues Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI am 31.01.2023 mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft
2. Satzungsänderungen (Artikel 3, 4, 8, 9, 21 und 35);

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Bewertung von Strategieplänen nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Hauptversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den Strategieplänen als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 31.01.2023 der Interkommunale SPI zur Kenntnis und genehmigt jeden einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Strategieplan 2020-2022 – Abschluss
2. Strategieplan 2023-2025
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern
4. Hausordnung Hauptversammlung
5. Gründung einer öffentlichen SPI-Tochtergesellschaft – Ein neues Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende;

Artikel 2. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 31.01.2023 der Interkommunale SPI zur Kenntnis und genehmigt jeden einzelnen Tagesordnungspunkt:

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft
2. Satzungsänderungen (Artikel 3, 4, 8, 9, 21 und 35);

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 31.01.2023 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunale SPI (cedric.swennen@spi.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 13. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ratsfrau Angelika JOST erkundigt sich nach dem Stand der Dinge im Windparkprojekt der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN. Gegen die Genehmigung wurde 2018 vor dem Staatsrat geklagt.

Sie erklärt, dass der Gemeindehaushalt immer wieder Gegenstand der Diskussion im Rat war und dass es aus ihrer Sicht wichtig ist, dass die Gemeinde nach alternativen Einnahmequellen Ausschau hält. Darüber hinaus sollte die Gemeinde anstreben energieautark zu werden. Sie fragt nach, ob die Gemeinden, wie anlässlich einer GR-Sitzung angeregt, inzwischen in irgendeiner Form aktiv geworden sind.

Bürgermeister WIRTZ erläutert, dass die Gemeinden Ende 2022 mit ihren juristischen Beratern ein Gespräch führten, anlässlich dessen angeregt wurde, die Direktion von NATAGORA / BNVS-

Ostbelgien aufzusuchen, um nochmals über das Projekt und vor allem den erfolgten Einspruch zu reden.

Im Januar 2023 konnten die Bürgermeister der Gemeinden AMEL und BÜLLINGEN sich im Gespräch mit drei Personen der Vereinigung NATAGORA und 2 Personen der Vereinigung BNVS-Ostbelgien austauschen. Ein aus Sicht der Gemeinden positives Ergebnis wurde allerdings bei diesem Gespräch nicht erzielt.

Der Bürgermeister erläutert, dass sich aus seiner Sicht die Situation nach Einreichung der Klage vor dem Staatsrat geändert hat:

- Studien belegen mittlerweile, dass die Auswirkung der Windkraft auf die Sterblichkeit des Rotmilans verschwindend gering ist (6% Sterblichkeit durch menschliche Einwirkung, davon ist der Anteil der Windkraft nur ein Bruchteil) und
- die aktuelle geopolitische Lage – Energiekrise, Klimawandel u.v.m.

Es wurde angefragt, ob BNVS und NATAGORA vor diesem Hintergrund in Erwägung ziehen könnten den Einspruch zurückzuziehen. Der Direktor von NATAGORA verneinte dies, wurde dabei durch die Vertreter von BNVS-Ostbelgien unterstützt.

Dies ist umso erstaunlicher, da jenseits der Grenze in Deutschland Windräder gebaut und betrieben werden, obwohl der Rotmilan keine Landesgrenzen kennt.

Da das Projekt also nach wie vor vor dem Staatsrat anhängig ist, sehen die Projektbetreiber davon ab mit dem Bau zu starten. Der Bürgermeister erläutert, dass neben NATAGORA auch BNVS-Ostbelgien Widerstand leisten und dass damit zu rechnen ist, dass dies künftig auch für andere Projekte dieser Art gilt, da verlautbart wurde, dass lediglich ein Windpark pro Gemeinde seitens der Naturschutzorganisationen „geduldet“ würde.

Vor dem Hintergrund der Energiekrise ist dies aus seiner Sicht besonders bedauerlich, da mittlerweile schon sehr viel nachhaltig produzierte Energie durch diesen Windpark hätte genutzt werden können. Bei allem Respekt für die entgegengebrachten Argumente vermisst der Bürgermeister eine gewisse Verhältnismäßigkeit. Er sieht in diesem Fall die Gewichtung der vorgebrachten Argumente als nicht so erheblich, als dass sie ein solch nachhaltiges Projekt stoppen sollten.